

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

14/SN-131/ME  


An das  
Präsidium des Nationa-  
rates

Parlament  
1010 Wien

Wien, 1985 04 01  
Ko/470

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Vereinsgesetz 1951 geändert  
wird (Vereinsgesetznovelle 1985)

ZL	20	ENTWURF
		GE/1985
Datum:	3. APR. 1985	
Verteilt:	9. APR. 1985 <i>Strosser</i>	

*Strosser*

Dem Wunsch des Bundesministeriums für Inneres entsprechend,  
überreichen wir in Beilage 25 Kopien unserer Stellungnahme  
zu dem oben genannten Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Kapral*

(Dr. Peter Kapral)

*Richter*

(Dr. Verena Richter)

Beilagen

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit

Wien, 1985 03 29  
Dr. Ri/Ko/453

Postfach 100  
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 1985)

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 21.2.1985, Zl. 90.745/2-II/15/85, mit welchem der Entwurf einer Vereinsgestznovelle 1985 mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt wurde.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt die Absicht des Entwurfes, die Vereinsbildung wesentlich zu erleichtern, das Recht des einzelnen Mitgliedes im Verein zu stärken und das Vereinsleben transparenter zu gestalten. Einzelbe Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes geben jedoch Anlaß zu Bedenken.

Zu § 14

Grundsätzlich vertritt die Vereinigung Österreichischer Industrieller die Ansicht, daß Verweise in einem Gesetz auf Regelungen in anderen Gesetzen eine Unsitte darstellen und den Überblick über die Rechtsordnung erschweren. Diese Gesetzestechnik ist als Erschwerung des Zuganges zum Recht für den einzelnen abzulehnen.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller tritt daher mit Nachdruck dafür ein, daß § 14 in seiner geltenden Fassung belassen wird.

- 2 -

Zu den §§ 17, 20, 21, 22 und 24

Im Sinne des zu § 14 Gesagten sollten diese Bestimmungen in der derzeit geltenden Fassung weiterbestehen; lediglich in § 21 Abs.2 erscheint die Streichung des Satzteiltes: "dem Abgeordneten der Behörde (§ 18) oder, falls kein solcher entsendet würde" sinnvoll.

Zu § 27 Abs.2

Diese Bestimmung sollte - wie auch in ihrer bisherigen Fassung - für einen behördlich aufgelösten Verein gelten; in diesem Sinne müßte das Wort "behördlich" zu Anfang des Textes eingefügt werden.

Die Vereinigung österreichischer Industrieller spricht sich mit Nachdruck dafür aus, daß eine solche Regelung nicht für freiwillig aufgelöste Vereine gelten darf, da diese im Falle der freiwilligen Auflösung einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Vereines bzw. der Generalversammlung darstellen würde.

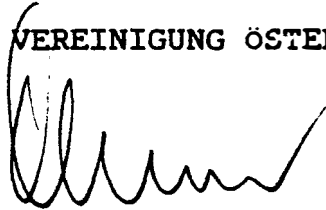
Es erscheint überdies bedenklich, bei einem Wert des Vereinsvermögens von S 50.000 die Liquidation durch den Landeshauptmann selbst durch führen zu lassen. Der Landeshauptmann als Verwaltungsorgan sollte nicht mit einer dem Zivilrecht unterliegenden und nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführenden Liquidation befaßt werden.

Es wird für sinnvoll und richtig gehalten, die im letzten Satz dieser Bestimmung vorgesehene Gebührenbefreiung der durch den Liquidator vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen, die bisher nur für behördlich aufgelöste Vereine gilt, auch für freiwillig aufgelöste Vereine zu statuieren. In diesem Sinne sollte - um Unklarheiten zu vermeiden - diese Regelung in einen eigenen § 27 a aufgenommen werden.

- 3 -

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß - der diesbezüglichen Bitte entsprechend - 25 Exemplare dieser Stellungnahme der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Thomas Oliva)



(Dr. Verena Richter)